

IV ZR 154/59

2423 097

16

Verkündet

am 11. November 1959

schorn, Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Herrn Alfred H [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED] Road,

C [REDACTED], H [REDACTED], O [REDACTED] USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 1.

Beklagten und Revisionsbeklagten.

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 4. November 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. September 1958 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1891 geborene jüdische Kläger wanderte 1938 von Berlin, seinem langjährigen Wohnsitz, nach Shanghai aus. Seit 1947 lebt er in den USA. Im Jahre 1952 meldete er beim Entschädigungsamt in Berlin Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit, an Freiheit, Vermögen sowie im beruflichen Fortkommen an. Die Entschädigung wegen Gesundheitsschadens wurde zunächst durch Vergleich, dann mit Teil- und Änderungsbescheid vom 24. Februar 1954 und schließlich durch Bescheid vom 22. Februar 1956 geregelt. Der Kläger wurde in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes mit der Begründung eingestuft, er sei in den letzten 3 Jahren vor der Verfolgung als Versicherungs-Subdirektor tätig gewesen und habe ein durchschnittliches Monatseinkommen von mehr als 1.000 DM erzielt. Bis 30. April 1957 erhielt der Kläger insgesamt 46.057,32 DM wegen Schadens an seiner Gesundheit.

Als der damals in Berlin anwesende Kläger im Zuge der Ermittlungen über die wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu gewährende Entschädigung auf Zweifel an der Richtigkeit seiner bisherigen Angaben hingewiesen worden war, versicherte er vor der Entschädigungsbehörde am 19. Oktober 1956 an Eides Statt, sein Vater, der Direktor bei der V[REDACTED] Versicherungs-AG gewesen sei, habe zusammen mit einem Herrn E[REDACTED] und ihm, dem Kläger, ein selbständiges Versicherungsbüro in Berlin gegründet. Nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1930 sei er noch vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus, also nicht aus rassistischen Gründen, sondern wegen gewisser Differenzen mit dem Nachfolger seines Vaters, ausgeschieden, habe jedoch das Versicherungsbüro noch längere Zeit, soweit er sich erinnere

- 3 -

bis 1936, zusammen mit Herrn E. fortgeführt. Dann habe er aus rassistischen Gründen dieses Unternehmen verlassen müssen. Die Provisionen, die das Versicherungsbüro allein für ihn abgeworfen habe, hätten zur Zeit der Machtergreifung 1.800 RM monatlich betragen, seien jedoch in der Folgezeit merklich zurückgegangen.

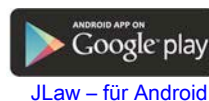
Durch Bescheid vom 27. März 1957, dem Kläger zugestellt am 29. März 1957, widerrief das Entschädigungsamt die wegen des Gesundheitsschadens erteilten Bescheide vom 24. Februar 1954 und vom 22. Februar 1956 und verpflichtete den Kläger, die Entschädigungsleistungen von 46.057,32 DM nebst 4 % Zinsen aus der Zeit bis 30. April 1957 in Höhe von 2.620,77 DM, insgesamt 48.678,09 DM, zurückzuzahlen, da er durch irreführende Angaben versucht habe, die Entschädigungsbehörde zu täuschen, um dadurch höhere Entschädigungsleistungen zu erwirken, als sie ihm gemäß seinem tatsächlichen Einkommen in den drei letzten Jahren vor der Verfolgung zugestanden hätten. Nach § 7 Abs. 2 BEG könne der Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sich nach Festsetzung herausstelle, daß die Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Berechtigten über die tatsächlichen Verhältnisse beruhe. Das treffe im vorliegenden Fall zu. Auch wenn der Antragsteller anfangs nicht immer ganz klar zum Ausdruck gebracht habe, daß er aus rassistischen Gründen als Subdirektor bei der V. Versicherungs-AG entlassen worden sei, so habe er zumindest durch wiederholte Erklärungen bewußt diesen Eindruck erwecken wollen.

Gegen den Widerrufsbescheid hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

1. den Widerrufsbescheid insoweit aufzuheben, als darin die Verpflichtung zur Rückzahlung von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

48.678,09 DM ausgesprochen worden ist,

2. den Beklagten zu verurteilen, ihm für die Dauer der Verhältnisse, die der Berechnung der Rente zugrunde gelegt seien, vom 1. Mai 1957 ab eine monatliche Rente von 506,- DM, die fällig werdenden Beträge jeweils am ersten jedes Monats und die bis zur rechtskräftigen Entscheidung fällig gewordenen Beträge in einer Summe zu zahlen.

Das beklagte Land hat unter Bezugnahme auf die Begründung des Widerrufsbescheides um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat durch das Urteil vom 13. Januar 1958 den Bescheid vom 27. März 1957 aufgehoben.

Mit der Berufung hat das beklagte Land beantragt,
das landgerichtliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Das Kammergericht hat angenommen, daß das Landgericht in einem Teilurteil nur über den Klageantrag Ziffer 1., nicht aber über den Anspruch, ab 1. Mai 1957 eine Rente wegen Gesundheitsschadens zu gewähren, entschieden habe. Es hat im Urteil vom 17. September 1958 - 13 U Entsch 1081/58 - das Teilurteil des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen, soweit damit die Aufhebung des Widerrufsbescheides vom 27. März 1957 und der darin ausgesprochenen Verpflichtung zur Rückzahlung bereits bewirkter Entschädigungsleistungen in Höhe von 46.057,32 DM begehrt wird. Die Aufhebung der Verpflichtung des Klägers, Zinsen von 2.620,77 DM zurückzuzahlen, hat das

Kammergericht bestätigt. In diesem Umfang ist die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision bittet der Kläger,

das Urteil des Kammergerichts in Berlin vom
12. November 1958 - IV ZR 144/58 - aufzuheben.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien sind trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten gewesen. Gemäß § 209 Abs. 3 BEG ist entsprechend dem Antrag des Klägers ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

I.

Wenn auch der im Revisionsrechtszug gestellte Antrag des Klägers das Datum der Verkündung und das Aktenzeichen des anzufechtenden Urteils falsch angegeben hat, steht doch zweifelfrei und auch für den Beklagten erkennbar fest, daß der Kläger die Aufhebung des im Entschädigungsrechtsstreit der Parteien am 17. September 1958 verkündeten Urteils des Kammergerichts erstrebt. Die unrichtige Bezeichnung der anzufechtenden Entscheidung macht das Rechtsmittel nicht unzulässig.

II.

Die Revision ist begründet.

1. Zur Frage, ob ein Grund zur Entziehung der Ansprüche wegen Gesundheitsschadens gegeben ist, hat das Berufungsgericht festgestellt: Der Kläger habe dem Entschädigungsamt mehrfach angegeben, er sei bis zum Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung Subdirektor bei der V[REDACTED] Versicherungs-AG gewesen. So habe der Kläger behauptet, er habe als Naziopfer seine große Position als Subdirektor bei der V[REDACTED] Versicherung verloren, als Subdirektor eine exponierte Stellung mit einem Ministereinkommen bekleidet und sei 20 Jahre lang Versicherungsdirektor gewesen. Diese Angaben seien unrichtig. Denn der Kläger sei bereits im Jahre 1930/31 wegen Unregelmäßigkeiten aus den Diensten der V[REDACTED] Versicherungs-AG ausgeschieden. Die Entschädigungsbehörde sei daher zur Entziehung des Anspruchs berechtigt gewesen. Dabei bedürfe es keiner Untersuchung der Frage, ob dem Kläger subjektiv vorwerfbar sei, daß er gegenüber dem Entschädigungsamt unrichtige Angaben gemacht habe; denn eine Widerrufsmöglichkeit bestehe bereits dann, wenn der Bescheid objektiv auf unzutreffenden Angaben des Antragstellers über die tatsächlichen Verhältnisse beruhe, ohne daß es eines Verschuldens bedürfe. Zu den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Entziehung gehöre es ferner nicht, daß der zu entziehende Anspruch ohne die den Widerruf rechtfertigenden unrichtigen Angaben des Antragstellers nicht begründet gewesen wäre. Daher sei es unerheblich, ob der Kläger als freier Versicherungsmakler 3 Jahre vor der Verfolgung eine wirtschaftliche Stellung innegehabt habe, die ebenfalls zu einer Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes hätte führen müssen.

2) Diese Rechtsauffassung ist nicht geeignet, das angefochtene Urteil zu tragen.

Nach § 7 Abs. 2 BEG kann die bereits festgesetzte Entschädigung durch Widerrufsbescheid der Entschädigungsbehörde entzogen werden, wenn sich nach Festsetzung herausstellt, daß einer der Versagungsgründe des § 7 Abs. 1 BEG vorliegt oder die Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Berechtigten über die tatsächlichen Verhältnisse beruht (§ 201 Abs. 1, § 203 Abs. 1 BEG). Das Berufungsgericht hat verkannt, daß die Entziehung wegen unrichtiger Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse nicht nur in den Voraussetzungen, sondern auch in der Rechtsfolge sich von der Entziehung aus einem der in § 7 Abs. 1 BEG bezeichneten Versagungsgründe unterscheidet:

a) Ein zum Widerruf berechtigender Versagungsgrund nach § 7 Abs. 1 aaO liegt vor, wenn der Antragsteller, um Entschädigung zu erlangen, sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund und Höhe gemacht hat, ihn also subjektiv ein Schuldvorwurf trifft. Hier ist nicht erforderlich, daß die unlauteren Mittel oder das zumindest grob fahrlässige Vorbringen unrichtiger Behauptungen für die Zubilligung einer Entschädigung ursächlich waren (Urteil vom 14. Januar 1959 - IV ZR 170/58 -) oder die tatsächlichen Grundlagen des Anspruchs betroffen haben, der versagt oder entzogen werden soll. Es genügt, daß der Antragsteller sich schuldhaft solcher Mittel oder Angaben bedient hat, um irgendwelche und nicht nur die streitigen Entschädigungsleistungen zu erlangen (Urteil des Senats vom 8. November 1957 - IV ZR 152/57 - = IM Nr. 3 zu § 7 BEG 1956). Für die Entziehung nach § 7 Abs. 2 erste Alternative aaO gilt dasselbe. Wird der Versagungsgrund erst nach Festsetzung des Anspruchs bekannt, so ist die Entschädigungsbehörde befugt, den Anspruch in

dem Umfang zu entziehen, in dem er durch einen ablehnenden Bescheid hätte versagt werden können. Hat der Berechtigte zur Erlangung einer Entschädigung sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht, so haben die Entschädigungsbehörden das Recht, einen bereits durch Bescheid zuerkannten Anspruch ganz oder teilweise zu entziehen, selbst wenn die begehrte und nunmehr entzogene Entschädigung nach dem nunmehr ermittelten Sachverhalt begründet war (Urteil vom 12. November 1958 - IV ZR 144/58 - = LM Nr. 2 zu § 211 BEG 1956). § 7 BEG ist eine Strafvorschrift. Ihre Sanktion, nämlich die Einbuße begründeter Ansprüche, wird durch das Verschulden des Antragstellers gerechtfertigt.

b) Der Entziehungsgrund des § 7 Abs. 2 zweite Alternative BEG setzt dagegen nicht voraus, daß dem Antragsteller wegen seiner unrichtigen Angaben ein Schuldvorwurf gemacht werden kann. Die unrichtigen Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse müssen aber die Grundlage des Anspruchs bilden, der entzogen werden soll. In dem Fall der zweiten Alternative des § 7 Abs. 2 aaO ist eine Entziehung nicht im selben Umfang gerechtfertigt wie beim Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 7 Abs. 1 BEG. Hier wird der Entschädigungsbehörde die Befugnis eingeräumt, die Lage wieder herzustellen, die bestünde, wenn der zusprechende Bescheid noch nicht erlassen wäre. Sind lediglich unrichtige Angaben ohne Verschulden oder nur fahrlässig gemacht worden, soll durch die Widerrufsmöglichkeit nur die materielle Richtigkeit des erlassenen Bescheides sichergestellt werden (Urteil des Senats vom 25. Januar 1957 - IV ZR 222/56 - = LM Nr. 1 zu § 7 BEG 1956; vom 21. Juni 1957 - IV ZR 92/57- = RzW 1957, 324); berechnigte Ansprüche dürfen nicht entzogen werden. Die gegenteilige Auffassung würde zu dem vom Gesetz nicht gewollten Ergebnis führen, daß begründete Ansprüche entzogen werden könnten, die vorher mangels eines

Versagungsgrundes hätten zugiebilligt werden müssen. Aus diesen Gründen hat der Senat im Urteil vom 27. Mai 1959 - IV ZR 309/58 - (RzW 1959, 393 Nr. 36) ausgesprochen, daß unrichtige Angaben, die einen Schuldvorwurf im Sinne des § 7 Abs. 1 BEG nicht rechtfertigen, der Entschädigungsbehörde die Befugnis zur vollständigen oder teilweisen Entziehung des festgesetzten Anspruchs nur insoweit geben, als dieser Anspruch bei Zugrundelegung zutreffender Angaben unbegründet gewesen wäre.

c) Diese Einschränkung der Widerrufsmöglichkeit hat das Berufungsgericht nicht beachtet. Es führt aus, der Widerrufsbescheid vom 27. März 1957 stütze sich allein auf unzutreffende Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse (§ 7 Abs. 2 2. Alternative BEG) und läßt dahingestellt, ob ein Versagungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 BEG vorliegt. Von diesem Standpunkt aus hätte das Berufungsgericht die Befugnis der Entschädigungsbehörde, den festgesetzten Anspruch vollständig zu entziehen, nur bejahen dürfen, wenn es für erwiesen erachtet hätte, daß bei richtiger Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an der Gesundheit überhaupt nicht bestehe. Das hiernach entscheidungserhebliche Vorbringen des Klägers, er habe noch im Jahre 1933 mehr verdient als vor seinem Ausscheiden aus den Diensten der V[REDACTED] Versicherungs-AG, sei daher auch nach Richtigstellung seiner früheren Angaben in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzureihen und dementsprechend in Höhe des entzogenen Anspruchs zu entschädigen, hat das Berufungsgericht nicht geprüft. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

3. In der erneuten mündlichen Verhandlung wird zu prüfen sein, ob die oben dargelegten Voraussetzungen eines Versagungsgrundes im Sinne des § 7 Abs. 1 BEG vorliegen und deshalb die Entschädigungsbehörde befugt war, den Anspruch, selbst wenn er bei richtiger Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse begründet ist, vollständig zu entziehen. Im Widerrufsbescheid vom 27. März 1957 wirft die Entschädigungsbehörde dem Kläger vor, durch bewußt irreführende Angaben getäuscht zu haben, um höhere Entschädigungsleistungen, als ihm zustünden, zu erlangen. Sie hat damit den Widerruf zumindest auch auf einen Versagungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 BEG gestützt. Die Frage, ob die Entschädigungsbehörde nach Ablauf der in § 203 Abs. 2 BEG bezeichneten Frist einen zur Begründung des Widerrufs nicht aufgeführten Entziehungsgrund noch im gerichtlichen Verfahren geltend machen kann, kommt hier nicht zum Zuge.

Dagegen enthalten weder der Widerrufsbescheid noch das Vorbringen des beklagten Landes im gerichtlichen Verfahren Ausführungen, die dem Berufungsgericht die ihm gemäß § 211 Abs. 1 BEG obliegende Prüfung ermöglichen, ob die Entschädigungsbehörde mit der vollständigen Entziehung des Anspruchs die Grenzen des von ihr allein auszuübenden Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Es genügt nicht, daß sich die Entschädigungsbehörde über den Umfang ihrer Entziehungsbefugnis bewußt gewesen ist, ohne die Gründe ihrer Ermessensentscheidung im einzelnen anzugeben. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts ist unzutreffend. In den Urteilen vom 12. November 1958 - IV ZR 144/58 - (aaO) und vom 22. Mai 1959 - IV ZR 5/59 - (RzW 1959, 462 Nr. 15) hat der Senat ausgeführt, welche objektiven und subjektiven Umstände die Entschädigungsbehörde zu erwägen und darzulegen hat, damit das Gericht entscheiden kann, ob sich die Ermessensentschei-

dung der Behörde im Rahmen der durch § 211 Abs. 1 BEG normierten Grenzen hält.

Die Darlegung der für die Ermessensentscheidung maßgebenden Gründe kann das Land im anhängigen Rechtsstreit nachholen. Ist, wie hier, der Widerruf innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, so kommt § 203 Abs. 2 BEG keine Bedeutung mehr zu: der mit dem Fristablauf verbundene Ausschluß der Widerrufsmöglichkeit ist nicht eingetreten, gleichgültig, ob der Widerrufsbescheid mit zutreffenden Gründen versehen worden ist oder nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Wilden